

in den meisten Beziehungen nur als formell anerkannt. Allein in formeller Hinsicht schon würde ich dagegen das Bedenken haben, daß es verschiedenartiger Auslegung fähig sein kann, wenn ich gleich nicht mit der Auslegung des Herrn Decan Ditt- rich übereinstimmen könnte, welcher ihm eine viel zu weite Aus- dehnung giebt. Ist aber dies der Fall, so kann ich es nicht unbe- denklich finden, daß ein solches nicht ganz bestimmt ausgesproche- nes Princip an die Spitze des Regulativs gestellt werde. Es scheinen vielmehr die Bestimmungen ausreichend zu sein, welche im 3. und 4. Paragraphen gegeben sind, zumal wenn man damit den §. 7 in Verbindung bringt, der sich auf die in der Verfassungs- urkunde enthaltenen Grundsätze bezieht, so wie den §. 18, durch welchen alle Besorgniß des Herrn Superintendenten Großmann beseitigt sein dürfte, da der Schluß des Paragraphen dem Mini- sterium des Cultus die ausdrückliche Verpflichtung auflegt, dar- über Obacht zu führen, daß nichts vorgenommen werde, was dem allgemeinen Zwecke Nachtheil bringen, die öffentliche Ruhe stören, die Rechte Einzelner gefährden oder die dem Staate oder andern Religionsgesellschaften schuldige Achtung verletzen könnte. Diese Bestimmungen lassen für mich keinen Grund zu der Besorgniß übrig, welche den Großmann'schen Antrag hervorgerufen hat, und daß das Ministerium des Cultus auch bemüht ist, den in die- ser Hinsicht ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, das hat das von dem Herrn Staatsminister angeführte Beispiel bewiesen. Ich kann mich deshalb mit dem Amendement nicht einverstehen.

Präsident v. Carlowitz: Ich gehe nun zur Fragstellung über das Amendement selbst über. Es soll ein Paragraph ein- geschaltet werden folgenden Inhalts: „Ohne Vorbewußt und Genehmigung des Staats hat kein kirchlicher Oberer für sich selbst oder durch Abgeordnete und Stellvertreter, diese mögen Namen haben, wie sie wollen, irgend eine Gewalt, irgend eine Direction, irgend einen Einfluß in Kirchensachen des König- reichs.“ und ich frage die Kammer, ob sie diesen Antrag annehme? — Er wird gegen sechs Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Ich komme nun weiter auf einen zweiten Antrag. Zu §. 2 hat der Antragsteller folgendes Amen- dement gestellt. Es soll nach den Worten: „durch das Mi- nisterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts“ beigefügt werden: „und in Bezug auf C. VI. der obge- dachten Verordnung vom 7. November 1831 §. 4 durch das Ministerium des Innern.“ Ehe ich auf die Unter- stützungsfage übergehe, habe ich zuerst noch zu bemerken, daß die Motivirung des ersten Antrags, in der manche Mitglieder eine Weitschweifigkeit erkennen wollten, wohl deshalb so ausführlich gegeben ward, weil darin die Motivirung des Antrags zu §. 2 mit enthalten war; wenigstens hat mir geschienen, als ob Manches, was der Herr Antragsteller zur Motivirung seines frühern An- trags brachte, mehr eine Motivirung seines Antrags zu §. 2 als I gewesen sei. Ich habe aber darüber noch die Erklärung des Herrn D. Großmann zu erwarten, ob derselbe uns jetzt noch wei- tere Motive geben, oder es bei den gegebenen bewenden lassen, und sich auf dieselben jetzt nur beziehen wolle.

D. Großmann: Ich kann hierüber ganz kurz sein. Mein Antrag zu §. 2 hat zum Zweck, der katholischen Geistlichkeit die ihr zugestandene Censur ihrer dogmatischen Schriften zu ent- ziehen. Die Parität allein schon scheint das gebieterisch zu fordern. Würde sie der katholischen Geistlichkeit zugestanden, so könnte dasselbe Recht auch die protestantische in Anspruch nehmen. Diese hat es aber nicht nur nicht in Anspruch genom- men, sondern es hat auch der Staat ihr dieselbe vorenthalten und seine Behörden unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern damit beauftragt. Folglich muß, wenn Parität her- gestellt werden soll, die Censur entweder der katholischen Geist- lichkeit entzogen, oder der protestantischen aus gleichen Gründen auch überlassen werden. Der zweite Grund für diesen Antrag liegt aber im allgemeinen Interesse des Staats, und hier hat der Herr Präsident ganz Recht, wenn ihm scheint, als habe mir bei der Motivirung des ersten Antrags auch der zweite vorgeschwebt. Denn jenes Recht, die katholischen Schriften zu censiren, giebt eben der katholischen Kirche die Mittel an die Hand, manche Schrift unbemerkt und unbewacht ohne Vorwissen und Geneh- migung des Staats unter das Volk zu bringen, Schriften, deren Bekanntmachung doch wohl besser unterblieben wäre. Als Bei- spiele nenne ich den obgedachten Katechismus, ich nenne noch eine andere im Jahre 1825 erschienene Schrift, welche den Titel führt: Die reine katholische Lehre dargestellt in einer freimüthigen Beleuchtung der Schrift des Herrn Director Otto: der Katholik und Protestant. Dresden 1825. 231. S. 8. Hier sind Be- hauptungen aufgestellt, die durchaus für die evangelische Kirche im höchsten Grade verlegend sind. 3. B. S. 105 heißt es: „Daß das unbedingte Bibellesen in der katholischen Kirche, so lange der Mensch Mensch bleibt, nie werde gebilligt werden — wer wird darüber noch streiten wollen? Der Geist des Protestantismus mag immerhin das unbedingte Bibellesen in Schutz nehmen, dieser Grundsatz hat so wenig mit dem Christenthume gemein, als der Protestantis- mus selbst!“ Und auf S. 116 desselben Buches wird geradezu und ausdrücklich gesagt, „daß der Geist des Protestanti- mus der Geist des Antichristianismus sei.“ Wer dabei gleichgültig sein kann, oder einer Censur, die solche Dinge passiren läßt, das Wort reden mag, den kann ich nur bedauern. In Bezug auf den Cultus aber kann ich ein Beispiel anführen aus dem klei- nen Büchlein, das die jesuitische Bruderschaft zur Todesangst Jesu Christi am Kreuz an ihre Mitglieder vertheilt. Es liegt ein solches mir vor unter dem Titel: „Bruderschaft der Sterben- den und Abgestorbenen unter dem Titel: der Todesangst Jesu Christi am Kreuze, welche in der Königlich Churfürstlichen katho- lischen Hofkirche der Churfürstlichen Residenzstadt Dresden ist aufgerichtet worden. Mit Beisehung derselben Regeln, Ablässen und Andachtsübungen, wie auch der Weise, sich einen Tag des Monats zu einem guten Tode gottselig vorzubereiten. Cum fa- cultate superiorum. Dresden 1773. 76 S. 12.“ Das Buch hat sehr fromme christliche Gedanken, aber S. 56 werden wieder die Anrufungen an Ignatius Loyola, Xaver und Borgia — um ihre Fürbitte für die Verstorbenen gerichtet. Ich kann also um